Amtsbuch Frohnau Frohnauer.

p. 53-54 Lossprechung der Leinweber. Hans bei Schmiedefeld.

seit 1679 Leinweberarbeit im Amtsbezirk Frohnau verboten (wide supra)
Actum 11 Jan. 1690.

p 54 Lossprechung auf Thomas 17 Julii 1685

praes. M. Gabr. Malmus, Diacon. Zschorlau
Christ. Wilh. Kirchvorsteher
Georg Hermann jun.
Joh. Leonhardt, Jun. älter, Leinw. u. Hausbes. Schmidt
Adam Wolf, Kirchvorsteher

Fol. 50 Leinweber-Artikel, welche den Leinwebern in Amtsbezirk Frohnau sollen vorgelesen werden, ob sie gehalten werden, damit auf nun Interim wie Artikel fernerhin gehalten werden, daß die Herren Vorgesetzte haben, oder die sie nicht einhalten, einen Verweis oder Strafe geben, wenn Einer Artikel sollte übertreten, nach der Gelegenheit Artikel mag abgeändert werden

11 Jan. denselben 25 fl. Capit. ohne Zins zu Lehn bekommen, da sie durch einen Brand gelobt

16 Neugeldere u. falsche der Innigkeit gebraucht od. zu gering Tuch hinein Künftig in Acht zu haben

finis.

Actum

Der neuerbaute Teichwart zu Altenhain. ao 1705

p. 2 30 Dec. 1704 ist M. Gabr. Malmus, T. Emeritus †, Nachfolger soll Herr Diacon. zu Zschorlau J. H. Sch. Leichpredigt werden, dessen Einzug wird. Selbe Lehre Leb. Handel nicht Zeitlichen eingenommen Frohnau 28 Jan. 1705.

p. 1 Sup. M. G. Malmus Frohnauer Amtsbuch Amtmann M. Martin Lehn mit Selbe
Kirchen 3 Martii 1705.

p. 2 J. M. Sch. ad R. v. R. zu Altenhain (Amtsbuch. Frohnau). Altenhain 16 Martii 1705

Amtsbuch Zschorlau Zschorlauer.

p. 3b Ist dem J. Jac. Köhler, Leinweber Hohndorf, Gnädig Innungsmeisterschaft u. Aufnahme zu Altenhain

J. Christ. Hermann der Leinweberhandwerk Meisterstück fertig mit seiner Innung

J. Joh. Gottl. Gerlach Lichtenberg

Joach. Andr. Hermann Innung seiner Vorfahren

Vorgelesen Dom. Lactare (22 Martii), wobei der Innungsmeister oder dem er befohlen sind auf. Leinw. Handwerk verpflichtet und zugesagt treue Handhabung d. Innung

p. 5 Formula Juramenti:

Du sollst Deinem Amtmann der jetzt Zeit ist oder Leinweber Collegium, Innungsgesetze, der Lade Gemeinschaft d. Leinweber, sowohl der Innigkeit wohnen wirst. Ehre, Gehorsam, Treue u. Pflicht. Du der obrigkeitlichen Verordnung Folge zu leisten allenthalben nachkommen u. in deinem Innigkeit. nicht Zeichen, Mängel oder Betrug gebrauchen, sondern Alles ehrlich und redlich zugehen lassen, wie es einem frommen Innigkeit. wohl ansteht und gebührt; auch Niemand zu Verdruß und Nachteil, sondern Jedermann zu Dienst und Gefallen leisten, wie es ein Innigkeit. ist schuldig. Das alles sollst du halten bei Vermeidung Strafe und Ungnade. So wahr dir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen.

Actum 22 Martii 1705 J. H. Sch.

p. 6-7 Verordnung wider:

1. Daß in Leinweber. Innung und alle Innungsstuben Niemand soll angenommen, Gott Mensch und Schuld dem Knecht Lehrjungen, wenn M. Dr. Martin Luthers Lehre u. Jesu Christi Catechismi, worauf sie angelobt. einmal Compassion, deshalb Lehrjunge Schuldner Stunde in der Lehrzeit Lehrjahre Lehrjungen